



Gesetzliche und QS-Mindestanforderungen der jeweils gültigen Tierschutzverordnung bezüglich der Haltung von Schweinen und damit eine gültige Lieferberechtigung in das QS-System gelten hier als vorausgesetzt. Für den Stall werden darüber hinaus nachfolgende **Mindestanforderungen**, unterteilt in vier Kriterienbereiche, aufgeführt.

Ressourcenorientierte Mindestkriterien

1. System Außenklimastall (Stall mit Auslauf) mit zwei jederzeit zugänglichen, getrennten Klimabereichen (Mikro- und Makroklima).
2. Mindestens 1,50 m² frei verfügbare Aufenthaltsfläche pro Endmasttier bzw. Endmastplatz (ab 50 kg Lebendgewicht), damit die Schweine Funktionsbereiche (Ruhen, Fressen & Aktivität, Koten) einrichten können.
3. Direkter Kontakt und Sichtkontakt zum Außenklima durch mind. 0,2 m² Öffnungsfläche/Tier. Ein Auslauf ist ausreichend groß, wenn dieser mindestens 0,45 m² pro Schwein zur Verfügung stellt (weitergehende Definition des Auslaufs erfolgt unter „Ergänzende Mindestkriterien für www.Haltungsform.de“).
4. Planbefestigter Liegebereich im Stallinnern muss mindestens mit 0,5 m²/Tier vorhanden und mit Stroh eingestreut sein. Bei hohen Außentemperaturen wird Minimaleinstreu akzeptiert. Es muss aber immer dafür gesorgt sein, dass für alle Tiere gleichzeitig Beschäftigungsmaterial im Stall oder Auslauf zur Verfügung steht. Ein Mangel an Beschäftigungsmaterial kann in Verbindung mit Hitzestress leicht zu Schwanzbeißen führen. Der Liegebereich muss immer innen sein. Der Liegebereich darf nicht im Auslauf definiert sein.
5. Eine regelbare geeignete Luftführung muss vorhanden sein.
6. Für geeignete Abkühlungsmöglichkeiten im Sommer ist zu sorgen.
7. Es müssen während der gesamten Mastphase (mindestens 70 Tage vor der Schlachtung) Futtermittel ohne Gentechnik eingesetzt werden, wobei mindestens 20 % des Futters aus dem eigenem Betrieb oder der Region stammen muss.
8. Ausreichend Krankenhütten, bei denen die Liegefläche mit Stroh eingestreut ist, müssen vorhanden sein.

Tierbezogene Mindestkriterien

9. Freier Zugang zu Substrat bzw. Raufutter vom Boden. Falls im Liegebereich flächendeckend Stroh eingestreut wird, ist die Bereitstellung von weiteren Beschäftigungsmaterialien nicht verpflichtend. Bei Verwendung anderer Materialien als Einstreu muss den Tieren zusätzlich geeignetes organisches, faseriges Beschäftigungsmaterial (z. B. Langstroh, Heu oder Silage) zur freien Verfügung stehen. Das Raufutter muss Futterqualität behalten.
10. Ein hohes Maß an Tiergesundheit, ist anhand von Indikatoren für tierschutzrelevante Erkrankungen, Schäden am Körper und Verhaltensabweichungen gemäß den jeweils aktuellen Vorgaben der KTBL (Leitfaden "Tierschutzindikatoren, Leitfaden für die Praxis - Schwein" des KTBL) zu dokumentieren. Entsprechend dem jeweiligen Indikator erfolgt die Erhebung und die Dokumentation einmal jährlich entweder auf Basis der tierindividuellen Befunde am Schlachthof oder direkt im Betrieb.
11. Der Transportweg zum Schlachthof darf 300 km Fahrtweg nicht überschreiten.
12. Drei Jahre nach Umstellung auf eine Offenstallhaltung müssen alle Schweine mit Ringelschwanz eingestallt werden. Ab dem 2. Durchgang nach dem Erstaudit müssen mindestens 10 % der Tiere mit Ringelschwanz eingestallt werden.

Ergänzende Mindestkriterien für www.haltungsform.de

Für alle Betriebe die das Offenstall-Logo nutzen, gelten außerdem die folgenden ergänzenden Mindestkriterien, zur Einstufung des Programms in die Haltungsform (www.haltungsform.de).

13. Die Trennung von Auslaufbereich und geschütztem Liegebereich kann auch über mobile Wände sichergestellt werden (sodass dann der gesamte Bereich Außenklima hat).

14. Von den 5 Seiten eines Auslaufs (4 Seitenwände + Dachfläche) müssen mind. 3 Seiten geöffnet sein (also entweder 2 Seitenwände + Dach oder 3 Seitenwände) und der Kontakt des Tieres mit Reizen der Umwelt außerhalb des Stalls muss möglich sein. Teilweise überdachte Ausläufe können ebenfalls akzeptiert werden, wenn mind. 1/3 des Auslaufs nicht überdacht ist und 2 Seitenwände geöffnet sind. Ausnahmen hiervon sind nur in wichtigen Fällen in Eckbuchten oder bei behördlichen Anforderungen auf Antrag beim Offenstallverein möglich. Veterinärrechtliche Vorgaben sind zu beachten.
16. Ein Verschluss der Außenflächen darf zeitweise erfolgen, wenn die Witterungsverhältnisse die Tiergesundheit beeinträchtigen könnten. Die Zeit und Dauer des Verschlusses sind mit Angabe des Grundes zu dokumentieren.
17. Die Biosicherheit muss gewährleistet sein (Schutz vor Kontakt mit Wildtieren, Vogelschutz- und Windbrechnetze gelten nicht als Verschluss und können dauerhaft genutzt werden.) Sonnensegel dürfen ebenfalls eingesetzt werden.
18. Freilandhaltung gilt ebenfalls als Auslaufhaltung.
19. Für die Überprüfung der Kriterien ist eine Betriebsbeschreibung vorzuhalten, aus denen Stallmaße und die geplante Belegung hervorgehen.

Empfohlene ergänzende Kriterien

- Ausläufe sollten überdacht sein (Sonnenschutz).
- Das Dach über einem Auslauf sollte an beiden Traufseiten offen sein.
- Die Öffnungsfläche für Neubauten sollte mindestens 0,3 m²/Tier betragen.
- Bei Neubauten sollte ein Auslauf von mindestens 0,5 m²/Tier zur Verfügung stehen.
- Die Außenwand des Auslaufes sollte maximal 0,6 m hoch sein (bessere Sicht).

Anmerkungen

Die Logonutzung darf erst nach bestandenerm Audit sowie unterzeichnetem Zeichennutzungsvertrag erfolgen.

Osnabrück, den 25. März 2024

Der Vorstand